Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
1A.135/2006 /fun

Sitzung vom 2. Mai 2007
I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Féraud, Präsident,
Bundesrichter Aemisegger, Aeschlimann,
Fonjallaz, Eusebio,
Gerichtsschreiber Kessler Coendet.

Parteien
- X._____,
- Y._____,
Beschwerdeführer, beide vertreten durch Fürsprecher Daniel Iseli,

gegen

Gemeindeverband ARA Region Unteres Kiesental, Beschwerdegegner, vertreten durch Fürsprecher Ulrich Keusen,
Einwohnergemeinde Kiesen, vertreten durch den Gemeinderat, Bahnhofstrasse 10, Postfach 15, 3629 Kiesen,
Regierungsstatthalter von Konolfingen, Schloss, 3082 Schlosswil,
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Rechtsamt, Reiterstrasse 11, 3011 Bern,
Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern.

Gegenstand
Verwertung von Speiseöl- und Speisefettabfällen in der
Abwasserreinigungsanlage Kiesen; Umweltverträglichkeitsprüfung, Sanierungspflicht,

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, vom 29. Mai 2006.

Sachverhalt:

A.
Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Kiesen besteht seit 1977. Sie wird vom Gemeindeverband ARA Region Unteres Kiesental (im Folgenden: Gemeindeverband) betrieben. In der Anlage wird das Abwasser aus dem Einzugsgebiet gereinigt. Seit den neunziger Jahren wurden dort auch Speiseöl- und Speisefettabfälle aus der Speisefettindustrie sowie ab dem Jahr 2000 zusätzlich Flotatschlämme (Schlachtabfälle) aus Schlachthäusern, teilweise von Betrieben ausserhalb des Einzugsgebiets, verwertet. Diese Abfälle werden nach Bedarf bei der Vergärung von Klärschlämmen aus der Abwasserreinigung beigegeben. Bei der sog. Co-Vergärung entsteht Biogas, das zur Stromerzeugung in Blockheizkraftwerken genutzt wird. 1998 erhielt der Gemeindeverband die Baubewilligung zur Errichtung eines Blockheizkraftwerks, zwei Silos à 50 m^3 *Fettverwertungundeines Silos* 50 *m*^{3} *Trübwasserstape*

B.
Auf Klagen aus der Nachbarschaft über Geruchs – und Verkehrsprobleme im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kläranlage tr
In der Folge reichte der Gemeindeverband beim Regierungsstatthalteramt Konolfingen drei Baugesuche ein; gegen alle drei Bau
– Das erste Gesuch betraf die Sanierung und Erneuerung der Abwasserstrasse (Biologie) der Kläranlage. Der Regierungsstatth
– Mit dem zweiten Gesuch strebte der Gemeindeverband die Annahme von 1600 *Tonnen Flotaten aus Schlachthäusern in der Klär*

– Das dritte Gesuch bezweckte eine Verwertung von Speiseöl – und Speisefettabfällen im Umfang von 2000 Tonnen pro Jahr. Da

C.
X._____, Ehepaar Z._____ sowie Y._____, die mit ihren Einsprachen unterlegen waren, fochten die Bewilligung vom
und Energiedirektion des Kantons Bern (im Folgenden: BVE) an. Die BVE hiess die Beschwerde am 11. August 2005 gut, soweit sie

Der Gemeindeverband zog den Entscheid der BVE an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern weiter. Das Gericht hiess seine Be
beurteilung der Umweltverträglichkeit der Anlage als Ganzes nicht stattgefunden habe. Mit Blick auf die vorhandenen Daten eri

D.
Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts haben X._____ sowie Y._____ beim Bundesgericht am 5. Juli 2006 Verwaltungs
Der Gemeindeverband als Beschwerdegegner ersucht um Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Die Einwohn
Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) äussert sich mit Schreiben vom 4. November 2006 zur Beschwerde, ohne einen Antrag zu stelle
fetten für prüfenswert. Es bemängelt, dass entsprechende Schutzvorkehren nicht genauer untersucht worden seien. Die Partei en

E.
Der Präsident der I. öffentlich – rechtlichen Abteilung hat der Beschwerde mit Verfügung vom 13. September 2006 aufschieben

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.
Am 1. Januar 2007 sind die Bundesgesetze vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) und über das Bundesverwaltungsgeric

1.1 Im Streit liegt ein kantonal letztinstanzlicher Beschwerdeentscheid über eine Baubewilligung für die teilweise Nutzungsänder
wie hier – auch auf eidgenössisches Umweltschutzrecht, ist insoweit die erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (BG
101 OG erwähnten Ausnahmen kommt vorliegend zum Zug (vgl. BGE 123 II 359 E. 1a/cc S. 161 f.).

1.2 Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde sind auch Anordnungen zu prüfen, die auf unselbstständige mkantonaler
Beiläufig beanstanden die Beschwerdeführer, dass das Verwaltungsgericht keine Überprüfung der Zonenkonformität des Bau
Fernerwenden sich die Beschwerdeführer gegen die Kostenverlegung im angefochtenen Entscheid. Bei der Anfechtung eines sich
kraft Sachzusammenhangs – mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch der auf kantonalem Verfahrensrecht beruhende Koste

1.3 Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführer im Gebiet wohnen, in dem der vom Betrieb der Kläranlage ausgehende Lärmun

1.4 Der Beschwerdegegner wirft die Frage auf, ob die Prüfung einer Sanierungspflicht bezüglich der gesamten Kläranlage den S
beurteilung der Umweltverträglichkeit der Anlage als Ganzes im erstinstanzlichen Bewilligungsverfahren zu Unrecht unterblie

1.5 Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde prüft das Bundesgericht, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt h

2.
2.1 Das Verwaltungsgericht hielt eine Rückweisung des Verfahrens zur Vervollständigung der bereits erfolgten Umweltverträgl
und Lärmimmissionen der Kläranlage in ihrem bisherigen Zustand zu leiden hätten.

2.2 Die Beteiligten gehen zu Recht davon aus, dass das hier umstrittene Bauvorhaben der UVP – Pflicht im Sinne von Art. 9 des Bun
URP 2003 S. 655; 1A.136/2004 vom 5. November 2004, E. 2.5, publ. in: URP 2005 S. 1). Immer hin ist eine derartige Ausnahmesitu
mangelhaften UVP muss Gewähr geboten sein, dass der Massstab einer im Ergebnis umfassenden und korrekten Ermittlung des u

2.3 Der Beschwerdegegner, d.h. der Trägerverband der Abwasserreinigungsanlage, hat ein Reaktion auf die ihm gegenüber get r
Sanierung der Abwasserstrasse. Immerhin sind alle drei Baugesuche erstinstanzlich je für sich im koordinierten Verfahren behan

2.4 Zu Recht hat das Verwaltungsgericht die mangelhafte Koordination der Verfahren untereinander gerügt. Die UVP, die für da
recht fertigt, das Verwaltungsgericht habe zu Recht von einer nachträglichen, vollständigen UVP abgesehen. Ein solcher Schluss

2.5 Die Beschwerdeführer kritisieren, dass die Klagen von Anwohnern über Geruchs- und Lärmimmissionen aus dem Betrieb der
Dieser Vorwurf scheint zwar vor der gründig zuzutreffen. Die Beschwerdeführer blenden aber aus, dass die Geruchsklagen bere
Weiter befasst sich der erwähnte Fachbericht vom 2. April 2004 mit der Lärmschutzproblematik und verwies dabei auf den dies
Das BAFU pflichtet in seiner Vernehmlassung dem Verwaltungsgericht bei, dass die vorhandenen Angaben zu den Gesamtauswir
und Lärmklagen zum Betrieb der Gesamtanlage erweist sich folglich nicht als notwendig.

3.
Hingegen wendet das BAFU ein, in einem Einzelaspekt seien die bisherigen Abklärungen ungenügend. Eine genauere Untersuchu
fetten. Insofern kommen nach Auffassung des BAFU Biofilter oder Bio-Abluftwäscher in Betracht.

3.1 Nach Art. 11 Abs. 2 USG sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung soweit zu

3.2 Diese Grundsätze sind allerdings nicht so zu verstehen, dass jeder im strengen Sinne unnötige Lärm völlig untersagt werden mü
eliminierenden Charakter (BGE 126 II 399 E. 4c S. 406 mit Hinweis).
In der bisherigen Rechtsprechung wurde dies bezüglich der Satz verwendet, das Vorsorgeprinzip finde im umweltrechtlichen Bag
Kommentar USG, 2. Aufl. 1998, Rz. 35 zu Art. 11 USG).
In diesem Sinne ist zu präzisieren: Sofern sich geringfügige Emissionen mit kleinem Aufwand erheblich verringern lassen, sodür
abstrakte Festlegung eines unteren Schwellenwerts denkbar, bei dem - vorbehältlich neuer Erkenntnisse - keine zusätzlichen M

3.3 Die vom BAFU angesprochenen geruchsbekämpfenden Massnahmen beziehen sich hier hauptsächlich auf die Verdrängungs
fetten - in der hier interessierenden Formals Abfälle - an sich wie auch auf die begrenzte Zeitdauer einzelner Immissionen. Der E

3.4 Bei dieser Sachlage ist zu prüfen, ob es verhältnismässig ist, die vom BAFU zur Diskussion gestellten Biofilter bzw. Bio-
Abluftwäscher zur Auflage der Baubewilligung zu machen. Bei den angeführten Massnahmen handelt es sich um Anlagen zur biol
nach einer Vorbehandlung, ins besondere nach einer Vorbefeuchtung - durch eine Filterschicht aus organischem Material geleit
Geringfügigkeit der Geruchsimmissionen steht. Entgegen der Auffassung des BAFU ist es nicht zu beanstanden, wenn das Verwa

4.
4.1 In einer weiteren Rüge bestreiten die Beschwerdeführer die Umweltverträglichkeit der Gesamtanlage wie auch des konkreten
Transportes anierungsbedürftig. Die Bewilligung des Vorhabens, mit der die bestehende Gesamtanlage wesentlich geändert we

4.2 Nach dem angefochtenen Entscheid ist die bestehende Gesamtanlage nicht sanierungsbedürftig. Mit Abschluss der Sanierun
mit besonderem Bezug auf die Lufthygiene - auf die im Umweltverträglichkeitsbericht wiedergegebene Messung der Geruchse
Zustand ab. Danach hatte der entsprechende Wert weniger als 100 Geruchseinheiten pro m^3 (GE/m3) betragen. Fernerberücksich
umweltrechtlichen Handlungsbedarf.

4.3 Bei den umstrittenen Geruchsemissionen müsste - wenn überhaupt - eine Begrenzung im Einzelfall angeordnet werden. Inso
BAFU], Schriftenreihe Umweltschutz Nr. 115, Bern 1989, S. 30) wie folgt erläutert: Bei einer Geruchskonzentration unter 100 G
300 GE/m^3 sei die Wahrnehmung dann nicht negativ, wenn das Belästigungspotenzial des Geruchs klein sei und ein genügender Ab
eingehalten werde.
Mit der Bedeutung des Werts von 100 GE/m^3 setzen sich die Beschwerdeführer nicht auseinander. Die Beschwerdeführer stellen a
Dass die geplante Erhöhung der Fettverwertung vorliegend ohne Einbau einer Abluftreinigungsanlage umweltverträglich ist, w

4.4 Was den Lärm der betrieblichen Lastwagentransporte betrifft, wird von den Beschwerdeführern nicht einmal ansatzweise au
Betriebsgesamt weniger als 600 Lastwagentransporte pro Jahr benötigt werden. Bei der artigen Zahlenwerten, zu denen sich die

4.5 Zusammengefasst lässt sich dem Verwaltungsgericht keine Verletzung von Bundesrecht vorwerfen, wenn es die Umweltvertr
bzw. Speisefettverwertung bejaht und einen Sanierungsbedarf der Gesamtanlage verneint hat. Die vom Gericht zusätzlich verlan
Systems im Hinblick auf Geruchsimmissionen, wie von der Standortgemeinde vorgeschlagen, kann sich zwar als vertrauensbilde

5.
5.1 Das Verwaltungsgericht hat die Verfahrenskosten sowohl für das Verfahren vor der BVE wie auch für das verwaltungsgerich

5.2*NachArt*.108*Abs*.3*VRPG*/*BEhatdieunterliegendeParteiderGegenparteidieParteikostenzuersetzen*,*sofernnichtderenpr*

6.
NachdemGesagtenistdieBeschwerdeabzuweisen,*soweitdaraufeingetretenwerdenkann*.*BeidiesemAusgangdesVerfahrensh*

Demnacherkenntdas Bundesgericht :

1.
DieVerwaltungsgerichtsbeschwerdewirdabgewiesen,*soweitdaraufeinzutretenist*.

2.
DieGerichtsgebührvonFr.3′000. − −*wirddenBeschwerdeführernuntersolidarischerHaftbarkeitauferlegt*.

3.
DieBeschwerdeführerhabendenBeschwerdegegnerfürdasbundesgerichtlicheVerfahren,*untersolidarischerHaftbarkeit*,*g*
−*zuentschädigen*.

4.
DiesesUrteilwirddenParteien,*derEinwohnergemeindeKiesen*,*demRegierungsstatthaltervonKonolfingen*,*derBau*−,*Verke*
undEnergiedirektionunddemVerwaltungsgerichtdesKantonsBern,*VerwaltungsrechtlicheAbteilung*,*sowiedemBundesamtf*
Lausanne,2.*Mai*2007
ImNamenderI.*öffentlich* − *rechtlichenAbteilung*
desSchweizerischenBundesgerichts
DerPräsident : *DerGerichtsschreiber* :